

Satzung des Bürgerverein Duisburg-Mündelheim 1988 e.V.

30. Januar 2004

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Bürgerverein Duisburg-Mündelheim 1988 e.V." Er hat seinen Sitz in Duisburg. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen. Er ist Mitglied im Dachverband der Duisburger Bürgervereine.

§ 2 Zweck des Vereins

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins sind Erhalt und Verbesserung der allgemeinen Lebensqualität im Ort durch eigene Aktivitäten, Anregungen an zuständige Gremien sowie Unterstützung von Vorhaben, die dem Wohle der Bürger dienen und die Heimatverbundenheit stärken.

Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden; Rücklagen dürfen nur in dem Umfang gebildet werden, wie dies für eine nachhaltige Erfüllung des Satzungszweckes unbedingt erforderlich ist.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Parteiliche, konfessionelle und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

§ 3 Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche voll geschäftsfähige Person werden.

Außerordentliches Mitglied kann jede juristische Person werden, die ihren Sitz oder eine Niederlassung in Mündelheim oder einer der angrenzenden Gemeinden hat. Hierüber ist bei der Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung im Rahmen des Berichtes des Vorstandes zu informieren.

Über Aufnahmen, die schriftlich zu beantragen sind, entscheidet der Vorstand. Die Vereinsmitglieder haben ein Einspruchsrecht. Der Einspruch ist zu begründen. Über Einsprüche wird in der nächsten Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden.

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung als verbindlich an.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder können an allen Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen des Vereins teilnehmen. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen sowie den Jahresbeitrag im Voraus zu entrichten.

Die Höhe der Beiträge wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Ist eine Beitragsanpassung geplant, ist hierauf in der Einladung zur Jahreshauptversammlung hinzuweisen

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod
- b) durch Austritt, der schriftlich spätestens 6 Wochen vor Jahresende dem Vorstand mitzuteilen ist
- c) durch Ausschluss.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- a) in grober Weise gegen die Satzung verstoßen hat oder
- b) mit seinem Jahresbeitrag in Rückstand geraten ist oder
- c) das Ansehen des Vereins durch sein Verhalten oder Unterlassen geschädigt hat.

Das betroffene Mitglied kann gegen den Beschluss Einspruch einlegen, über den in der nächsten Mitgliederversammlung entschieden wird. Bis dahin ruhen seine Rechte. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile daraus.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

Organe des Vereins gem. b) und c) können nur Mitglieder in ihrer Eigenschaft als natürliche Personen werden.

Satzung des Bürgerverein Duisburg-Mündelheim 1988 e.V.

30. Januar 2004

§ 7 Die Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse binden alle Mitglieder. Die Jahreshauptversammlung ist innerhalb des ersten Vierteljahres einzuberufen.

Weitere Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder dies unter schriftlicher Angabe der Gründe verlangt.

Zu den Versammlungen sind alle Mitglieder mit einer Frist von drei Wochen schriftlich zu laden. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen. Jedes Mitglied kann mit einer Frist von zehn Tagen schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung verlangen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ist bei der Abstimmung weniger als die Hälfte der zu Beginn der Versammlung erschienenen Mitglieder anwesend, so entfällt die Beschlussfähigkeit.

Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

§ 8 Aufgaben der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung obliegt:

- a) die Entscheidung in grundsätzlichen Fragen
- b) die Entgegennahme der Berichte
des Vorstandes
des Kassierers
der Kassenprüfer
- c) der Entscheidung über Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Vorstandes und des Beirates
- e) Bestimmung von drei Kassenprüfern, die nicht zum Vorstand gehören dürfen. Von den Kassenprüfern können nur jeweils zwei für ein weiteres Jahr wieder gewählt werden.

§ 9 Protokollführung

Über jede Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 10 Der Vorstand

Dem Vorstand gehören an

- a) der/die 1. Vorsitzende
- b) der/die 2. Vorsitzende
- c) der/die Geschäftsführer/in
- d) der/die Kassierer/in
- e) eine Stellvertretung für die Geschäfts- und/oder Kassenführung.

Die Vorsitzenden vertreten sich gegenseitig. Dasselbe gilt für den/die Geschäftsführer/in und den/die Kassierer/in. Sie werden außerdem nach Maßgabe der Notwendigkeit von der Stellvertretung unterstützt.

Der/die Kassierer/in trägt die Verantwortung für die Kassenführung. Er/sie kann sich den Arbeitsbereich jedoch mit der Geschäftsführung teilen.

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, leitet alle Versammlungen und Sitzungen des Vereins.

Der Vorstand tritt vierteljährlich mindestens einmal zusammen - nach Bedarf mit dem Beirat. Er kann im Einzelfall weitere sachkundige Bürger zur Beratung hinzuziehen.

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl bzw. Wiederwahl im Amt.

Zur Sicherstellung einer kontinuierlichen Geschäftsführung sollten ohne zwingenden Grund nicht mehr als jeweils zwei Vorstandspositionen neu besetzt werden ausschließlich der Stellvertretung.

Aus diesem Grunde werden zwei Wahlgruppen gebildet, bestehend aus:

<u>Wahlgruppe 1</u>	<u>Wahlgruppe 2</u>
1. Vorsitzende(r)	2. Vorsitzende(r)
Geschäftsführer/in	Kassierer/in
	Stellvertretung

Die Wahl beginnt mit der Wahlgruppe 2.

Satzung des Bürgerverein Duisburg-Mündelheim 1988 e.V.
30. Januar 2004

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins,
verwaltet das Vereinsvermögen,
führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus,
informiert die Mitglieder durch Vorträge und Veranstaltungen,
vertritt den Verein nach außen hin.

§ 12 Geschäftsführender Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
der/die 1. Vorsitzende
der/die 2. Vorsitzende
der/die Geschäftsführer/in
der/die Kassierer/in

Zu Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen bedarf es der Unterschrift des 1. oder 2. Vorsitzenden
gemeinsam mit dem Geschäftsführer/in oder Kassierer/in.

§ 13 Der Beirat

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und zu unterstützen.
Er hat bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Vorstand und Mitgliedern zu vermitteln.
Der Beirat besteht aus sieben Mitgliedern.
Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen
Hauptversammlung mit einer Mehrheit von mindestens vier Fünfteln der zum Zeitpunkt der Abstimmung
anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen
des Vereins zu gleichen Teilen an die evangelische und katholische Kirchengemeinde des Stadtteiles
Mündelheim, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zweck zu verwenden haben.

§ 15 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Unwirksamkeit von Satzungsbestimmungen:

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die
Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht. Der Verein verpflichtet sich unwirksame oder
nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen
Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden.
Entsprechendes gilt, wenn sich in der Satzung eine Lücke herausstellen sollte. Zur Ausfüllung der Lücke
verpflichtet sich der Verein auf die Etablierung angemessener Regelungen in dieser Satzung hinzuwirken, die
dem am nächsten kommen, was die Satzungsschließenden nach dem Sinn und Zweck der Satzung bestimmt
hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

Duisburg, den 30. Januar 2004

gez. K. Drechsler

1. Vorsitzender

gez. W. Baeckmann

2. Vorsitzende

gez. M. Schwamborn

Geschäftsführer

gez. P. Prentkowski

Kassierer